

Ein bewährtes System einfach erklärt

Die Familien- zulagen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Die Sozialversicherungen sorgen für einen umfassenden sozialen Schutz der Bevölkerung. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe verhindern sie wirtschaftliche Not und Armut.

Die Sozialversicherungen wurden hauptsächlich dazu entwickelt, einen Lohn- oder Einkommensausfall auszugleichen, beispielsweise über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) oder die Arbeitslosenversicherung (ALV).

Im System der sozialen Sicherheit sollen die Familienzulagen ein zusätzliches Einkommen beisteuern, um die finanzielle Belastung durch den Kindesunterhalt auszugleichen.

Die vorliegende Broschüre enthält die wichtigsten Informationen zu den Familienzulagen und erklärt deren Prinzip, Ziele und Funktionsweise. Andere finanzielle Unterstützungsleistungen für Familien – beispielsweise kantonale Ergänzungsleistungen für Familien – sind nicht Teil der Familienzulagen.

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre bezieht sich auf den Stand der Gesetzgebung am 1.1.2025. Die Leistungshöhe sowie die kantonalen Ausnahmen beruhen auf Angaben für das Jahr 2025.

Einleitung	1
Ursprung der Familienzulagen	4
Zweck und Nutzen	6
Solidarität	8
Beteiligte Akteure	10
Wer hat Anspruch?	11
Kind, für das ein Anspruch auf Familienzulagen besteht	11
Anspruchsberechtigte Person	12
Kinder mit Wohnsitz im Ausland	13
Leistungen	14
Kinderzulage	15
Ausbildungszulage	15
Geburtszulage/Adoptionszulage	15
Anmeldung und Auszahlung	16
Finanzierung	18

Ursprung der Familienzulagen

Seit 2009 sind die Familienzulagen auf Bundesebene geregelt. Doch schon zuvor setzten sich die Unternehmen und später auch die Kantone für die Einführung dieser Unterstützung für Familien ein.

Die Familienzulagen sind sowohl Teil der sozialen Sicherheit als auch der Familienpolitik. Die Idee einer Unterstützung für Familien tauchte erstmals vor dem Hintergrund des Familienschutzgedankens nach dem Ersten Weltkrieg auf. Viele Unternehmen führten auf freiwilliger Basis solche Zulagen für ihre Mitarbeitenden ein und schlossen sich einer Familienausgleichskasse ihrer Branche an.

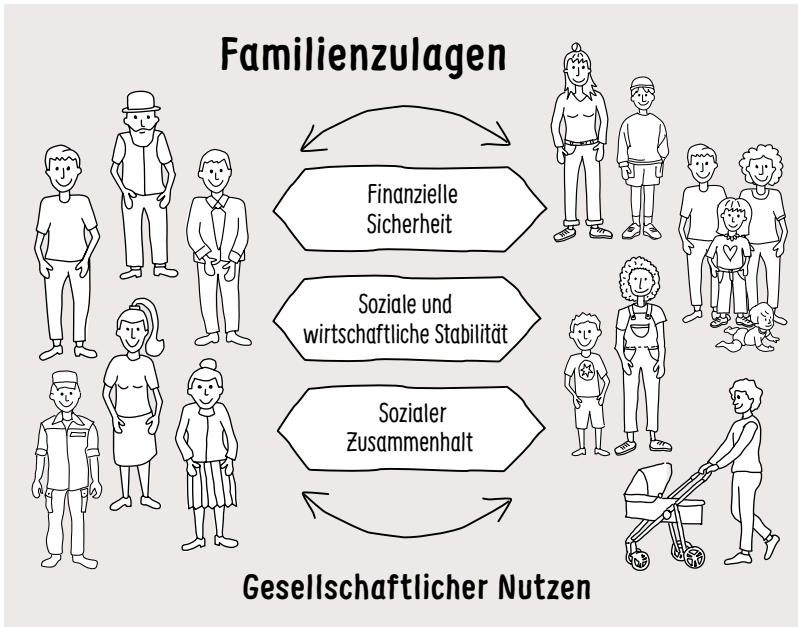
1945 wurde der Grundsatz der Familienunterstützung in der Bundesverfassung verankert, zusammen mit dem Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen. Beide Projekte haben gemeinsam, dass sie auf Bundesebene lange Zeit blockiert waren. Eine Ausnahme bildeten die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die bereits 1953 Einzug in ein Bundesgesetz fanden. Die Familienzulagen wurden jedoch in den Kantonen auf ihre politische Agenda gesetzt, sodass sie rasch verwirklicht werden konnten. Innerhalb von zwei Jahrzehnten führten alle Kantone Familienzulagen ein.

Die Bemühungen um eine gesamtschweizerische Harmonisierung wurden 2009 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen abgeschlossen. Damit wurden die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen vereinheitlicht und Mindestbeträge festgelegt, die nun in der ganzen Schweiz gelten.

Als historisch bedingte Besonderheit werden die Familienzulagen nicht wie die anderen Sozialversicherungen paritätisch finanziert. Die Familienzulagen, welche an Arbeitnehmende ausgerichtet werden, werden allein durch die Arbeitgeber finanziert. Eine Ausnahme bildet der Kanton Wallis, in dem auch Arbeitnehmende Beiträge zahlen.

Zweck und Nutzen

Die Familienzulagen sollen die Kosten abfedern, die durch den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder entstehen. Das zusätzliche Einkommen hilft, das Armutsrisiko von Familien zu verringern und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Somit tragen die Familienzulagen zur wirtschaftlichen und sozialen Stabilität bei.



Die Familienzulagen sind sowohl Teil der sozialen Sicherheit als auch der Familienpolitik. Als Teil der sozialen Sicherheit stellen sie ein zusätzliches Einkommen dar, mit dem die Kosten für den Unterhalt eines Kindes teilweise gedeckt werden. Als Teil der Familienpolitik sind sie eine Form der Anerkennung für die Leistungen, welche Familien für die Gesellschaft erbringen.

Nutzen für die Familien

Die Familienzulagen entlasten das Familienbudget, indem sie einen Teil der Kosten ausgleichen, die durch den Kindesunterhalt entstehen. Ausserdem verringern sie das Armutsrisiko, das besonders Alleinerziehende und kinderreiche Familien bedroht.

Gesellschaftlicher Nutzen

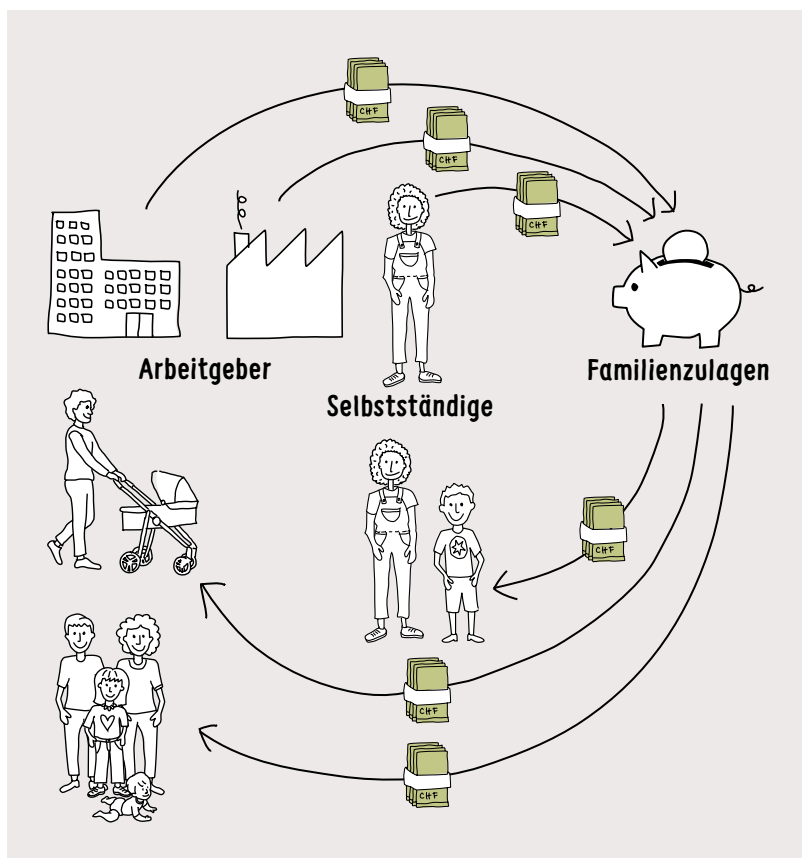
Familien leisten einen wesentlichen Beitrag für die Gesellschaft, indem sie für die demografische Erneuerung sorgen und die nachfolgenden Generationen aufziehen. Sie sind der erste Ort, an dem Menschen zusammenleben und Erfahrungen sammeln. Hier wird auch erstmals die Bedeutung von sozialer Bindung, Solidarität oder Konfliktbewältigung erlernt. Diese Werte sind zentral für den sozialen Zusammenhalt.

Ein Beitrag zur sozialen Stabilität

Die Familienzulagen entlasten die Familien. Sie verhindern dadurch persönliche Notlagen und stützen die Kaufkraft einer breiten Bevölkerungsschicht. Damit tragen sie zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes bei.

Solidarität

Im Bereich der Familienzulagen findet die Solidarität innerhalb der Familienausgleichskassen statt. Ein solidarischer Ausgleich erfolgt auch zwischen den Arbeitgebern oder Selbstständigerwerbenden, die ein und derselben Familienausgleichskasse angehören. In den meisten Kantonen gibt es zudem einen solidarischen Lastenausgleich zwischen den auf ihrem Gebiet tätigen Kassen.



Solidarität innerhalb einer Kasse

Die Kosten für die Familienzulagen werden von allen Kassenmitgliedern getragen, unabhängig davon, wie viele Zulagen ein Unternehmen tatsächlich auszahlt oder wie viele Kinder eine selbstständigerwerbende Person hat. Die Lastenverteilung verhindert, dass Arbeitgeber bei der Personaleinstellung kinderlosen Personen den Vorzug geben gegenüber Personen mit Kindern.

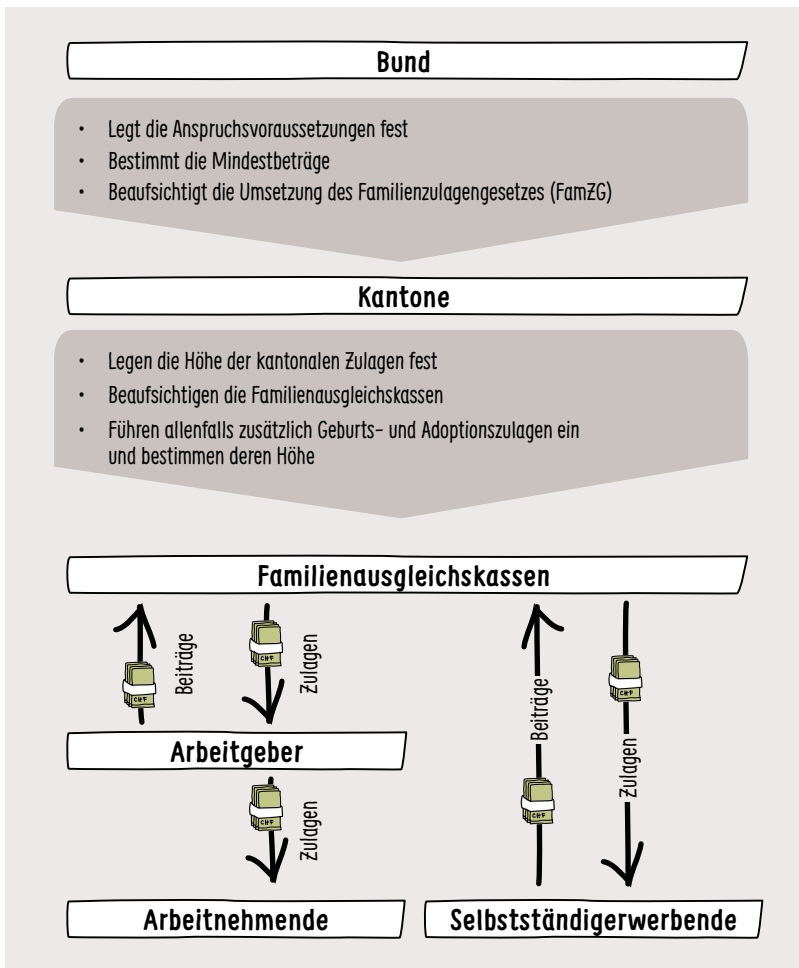
Lastenausgleich innerhalb des Kantons

In den meisten Kantonen greift ein zweiter Solidaritätsmechanismus, der für einen Lastenausgleich zwischen den auf ihrem Gebiet tätigen Kassen sorgt. Dieser Ausgleich ist wichtig für Branchen, die eher Personen mit vielen Kindern und tendenziell niedrigeren Löhnen beschäftigen. Das ist beispielsweise im Gast- oder im Baugewerbe der Fall.

Da es sich bei den Familienzulagen um feste Beträge handelt, müssen die in diesen Branchen tätigen Familienausgleichskassen höhere Beiträge erheben. Deshalb hat die Mehrheit der Kantone ein System eingeführt, das die Lasten zwischen ihren Familienausgleichskassen ausgleicht.

Beteiligte Akteure

Im System der Familienzulagen spielen verschiedene Akteure eine Rolle. Die auf Bundesebene verankerten Bestimmungen lassen den Kantonen Spielraum, insbesondere können sie höhere Zulagen auszahlen, als bundesgesetzlich festgelegt.



Wer hat Anspruch?

Der Anspruch auf Familienzulagen hängt davon ab, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Der Kreis der zulagenberechtigten Kinder hingegen ist für alle Kategorien von Anspruchsberechtigten gleich.

Kind, für das ein Anspruch auf Familienzulagen besteht

KINDSVERHÄLTNIS	VORAUSSETZUNGEN
Kind der anspruchsberechtigten Person	Leibliches oder adoptiertes Kind der anspruchsberechtigten Person
Kind der Ehepartnerin / des Ehepartners Kind der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners	Kind, das überwiegend im Haushalt der anspruchsberechtigten Person lebt
Pflegekind	Pflegekind, das aufgenommen wird im Haushalt der anspruchsberechtigten Person, die die Unterhalts- und Erziehungskosten trägt
Geschwister und Enkelkind	Geschwister und Enkelkind, für deren Unterhalt die anspruchsberechtigte Person überwiegend aufkommt

Anspruchsberechtigte Person

Der Anspruch auf Familienzulagen ist grundsätzlich an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende erhalten Familienzulagen, wenn sie ein Einkommen erzielen, das mindestens der Hälfte der minimalen vollen AHV-Rente entspricht. Da sich diese Rente regelmässig verändert, verändert sich auch das relevante Mindesteinkommen: Im Jahr 2015 lag es bei 7050 Franken, im Jahr 2025 bei 7560 Franken.

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen. Vorbehaltlich günstigerer kantonaler Bestimmungen darf ihr steuerbares Einkommen höchstens das Anderthalbfache einer jährlichen maximalen vollen AHV-Rente betragen. Nichterwerbstätige erhalten nur dann Familienzulagen, wenn im selben Zeitraum keine erwerbstätige Person für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen hat.

Arbeitslose Personen fallen nicht unter diese Regelungen. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung können sie einen Zuschlag zum Taggeld erhalten, der den umgerechneten Kinder- und Ausbildungszulagen des Wohnkantons entspricht. Keine Zulagen werden ausgerichtet, wenn im selben Zeitraum eine erwerbstätige Person Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat.

Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Besteht in der Schweiz ein Anspruch auf Familienzulagen, werden Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorsehen. Ein solches Abkommen besteht mit der EU und der EFTA. Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates haben somit Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen für ein Kind, das in einem dieser Staaten wohnt.

Wohnen die Kinder in einem Land, mit dem die Schweiz kein zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen hat, besteht (unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern) kein Anspruch auf Familienzulagen. Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz, insbesondere für entsandte Arbeitnehmende. In diesen Fällen werden die Zulagen an die Kaufkraft des Landes angepasst, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat.

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, liegt eine Anspruchskonkurrenz vor. Die Reihenfolge des Anspruchs ist in diesem Fall gesetzlich festgelegt. Die Eltern können nicht wählen, wer die Zulage erhält.

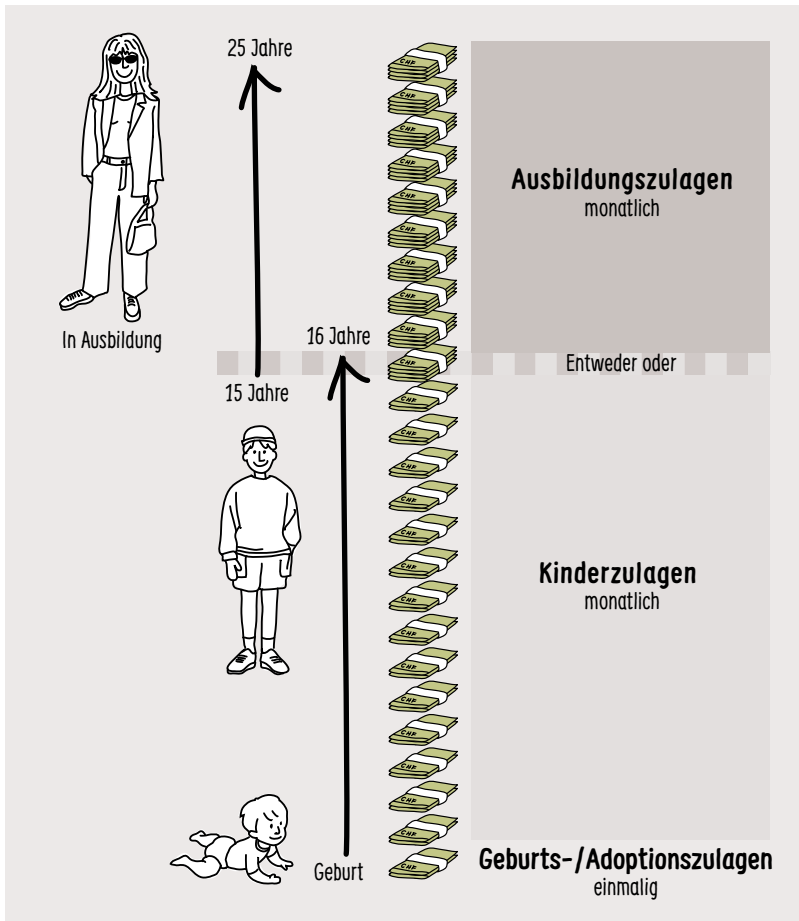
Ein Register für Familienzulagen verhindert, dass für das gleiche Kind mehrfach Familienzulagen bezogen werden.

Zahlung des Differenzbetrags

Es kann vorkommen, dass die Familienzulagen des erstanspruchsberechtigten Elternteils tiefer sind als die Zulagen der zweitanspruchsberechtigten Person. Das ist der Fall, wenn der zweite Elternteil in einem grosszügigeren Kanton arbeitet. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen wird dem zweiten Elternteil ausbezahlt, sofern er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Leistungen

Kinder- und Ausbildungszulagen werden in der ganzen Schweiz ausgerichtet. Je nach Kanton fallen sie unterschiedlich hoch aus, aber das Bundesgesetz legt den Mindestbetrag fest. Die Kantone können zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen ausrichten.



Kinderzulage

Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es den 16. Geburtstag hat. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Ist das Kind infolge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwerbsunfähig, so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet.

Die Kinderzulage beträgt mindestens 215 Franken pro Monat. Die Kantone können höhere Ansätze vorsehen.

Ausbildungszulage

Die Ausbildungszulage wird ab dem Monat, in dem das Kind eine nach-obligatorische Ausbildung beginnt, ausgerichtet, frühestens jedoch für den Monat, in dem das Kind seinen 15. Geburtstag hat. Die Zulagen werden bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 25 Jahre alt wird. Als Ausbildung gelten z. B. Berufslehren, Vorlehren, Sprachaufenthalte mit Schulunterricht, Gymnasien, höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten.

Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 268 Franken pro Monat. Die Kantone können höhere Ansätze vorsehen.

Geburtszulage/Adoptionszulage

Geburts- und Adoptionszulagen werden in den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Uri, Waadt und Wallis ausgerichtet. Der Kanton Schwyz sieht nur die Geburtszulage vor. Führt ein Kanton Geburts- und/oder Adoptionszulagen ein, muss er sich an die bundesrechtlichen Mindestanforderungen halten. Bei der Geburts- und der Adoptionszulage handelt es sich um einmalige Zulagen, die bei einer Geburt oder einer Adoption ausgerichtet werden.

Anmeldung und Auszahlung

Arbeitnehmende beantragen die Familienzulagen grundsätzlich über ihren Arbeitgeber. Dieser klärt den Anspruch bei seiner Familienausgleichskasse ab und zahlt die Zulagen zusammen mit dem Lohn aus.

Selbstständigerwerbende beantragen die Zulagen bei der Familienausgleichskasse, bei der sie angeschlossen sind. Diese klärt den Anspruch auf Familienzulagen ab und zahlt sie direkt an die Selbstständigerwerbenden aus.

Nichterwerbstätige reichen ihren Antrag bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons ein. Dieser klärt den Anspruch ab und zahlt die Familienzulagen direkt an die Nichterwerbstätigen aus.

Rückwirkende Bewilligung von Familienzulagen

Familienzulagen können rückwirkend geltend gemacht werden. Der Anspruch ist jedoch auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt beschränkt, an dem das Anrecht auf die Familienzulage begann.

Sonderregelung in der Landwirtschaft

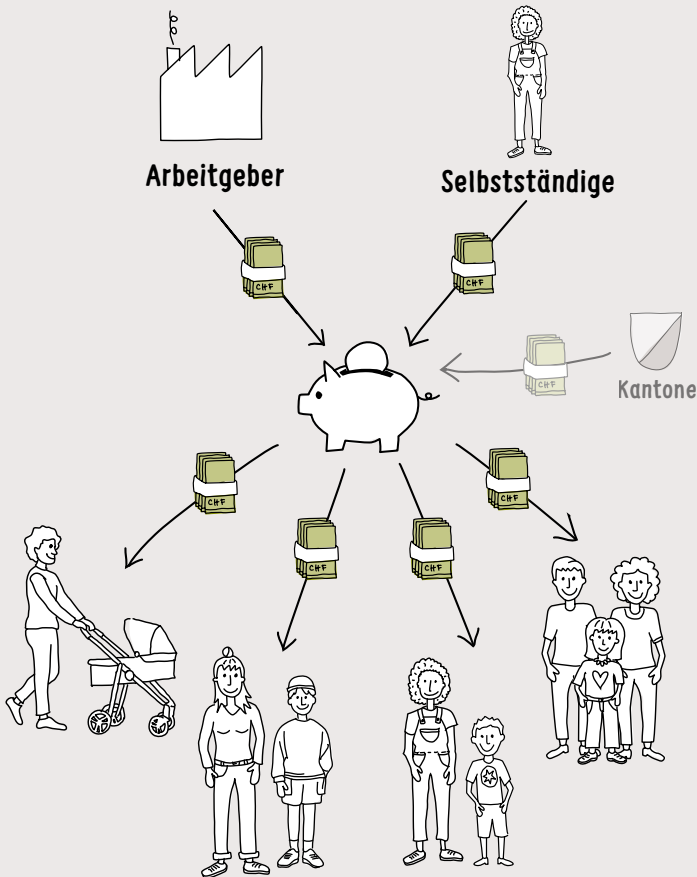
Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Selbstständige Landwirtinnen und Landwirte, landwirtschaftliche Arbeitnehmende, Älplerinnen und Älpler sowie Berufsfischerinnen und Berufsfischer erhalten schweizweit die gleichen Zulagen.

Im Talgebiet beträgt die Kinderzulage 215 Franken und die Ausbildungszulage 268 Franken. Im Berggebiet sind diese Ansätze um 20 Franken höher. Als spezielle Leistung für die Landwirtschaft gibt es eine Haushaltszulage von 100 Franken, die nur landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden zusteht.

Die Finanzierung der Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende erfolgt über Lohnbeitragszahlungen von 2 % zulasten der Arbeitgeber in der Landwirtschaft. Der Restbetrag sowie die Zulagen an Landwirtinnen und Landwirte werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen finanziert.

Finanzierung

Die Familienzulagen werden hauptsächlich durch Beiträge von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden finanziert; in geringerem Umfang auch von den Kantonen. Der Beitragsatz ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich.



Alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen und Beiträge zahlen. 2022 betrug der Beitragssatz je nach Kasse zwischen 0,67 % und 3,8 % des AHV-pflichtigen Einkommens. Im Kanton Wallis leisten sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgeber einen Beitrag.

Diese Anschluss- und Beitragspflicht gilt auch für den Fall, dass keine mitarbeitende Person ein Kind hat oder die selbstständigerwerbende Person kinderlos ist.

Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch die Kantone finanziert. In einigen Kantonen (Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Solothurn, Tessin und Thurgau) beteiligen sich die Nichterwerbstätigen mit tieferen Beiträgen an der Finanzierung.

Die Kinderzulagen machen rund 3,8 % der Gesamtausgaben der schweizerischen Sozialversicherungen aus. Im Jahr 2022 beliefen sich die Kosten auf knapp 7 Milliarden Franken.

Impressum

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Dezember 2024, Copyright: BSV, Bern, 2024

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 318.005.6D



Weiterführende Informationen auf: www.bsv.admin.ch